

Neuerungen in der Weiterbildungsordnung seit 1. Januar 2025

Der 83. Bayerische Ärztinnen- und Ärzte-tag im Oktober 2024 hat beschlossen, die Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns (WBO) in verschiedenen Stellen anzupassen. Die Änderungen sind zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten und wurden bereits im „Bayerischen Ärzteblatt“ 12/2024, Seite 583 f., veröffentlicht. Im Folgenden sollen einige der Änderungen und deren Bedeutung für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung sowie Weiterbildungsbefugte näher beleuchtet werden.

Unterbrechung der Weiterbildung

Die Flexibilisierung der Weiterbildung war ein erklärtes Ziel der Novelle der WBO. Hierzu gehört – neben beispielweise der Reduzierung starrer zeitlicher Vorgaben – auch die Möglichkeit, die Weiterbildung besser an den eigenen Lebenslauf anpassen und somit individueller gestalten zu können. Daher können nun Fehlzeiten und Unterbrechungen der Weiterbildung, welche pro Kalenderjahr nicht sechs Wochen überschreiten, auf die Weiterbildung angerechnet werden (§4 Abs. 3 Satz 4 WBO).

Inanspruchnahme der Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen in §20 WBO, also die Möglichkeit, eine vor dem Inkrafttreten der Neufassung der WBO am 1. August 2022 begonnene Weiterbildung noch nach den Vorgaben der alten Weiterbildungsordnung (WBO 2004) abzuschließen, können nun von mehr Ärzten in Anspruch genommen werden. Durch die Definition des Begriffs „Kammerangehörige“ (§2a Abs. 11 WBO) ist nicht mehr die Mitgliedschaft bei einem bayerischen Ärztlichen Kreisverband zum 1. August 2022 ausschlaggebend. Auch Ärzte, die sich zu diesem Zeitpunkt außerhalb Bayerns in Weiterbildung befunden haben, können diese noch nach den Vorgaben der WBO 2004 abschließen. Dabei sind die in §20 Abs. 5 bis 8 festgelegten Fristen zu beachten.

Quereinstieg Allgemeinmedizin

Der sogenannte „Quereinstieg Allgemeinmedizin“ wurde 2012 im Rahmen einer befristeten Übergangsbestimmung als verkürzter Weiterbildungsengang zum Facharzt für Allgemeinmedizin

für Ärzte, die bereits im Besitz einer Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung sind, in die WBO aufgenommen. Da der Bedarf an Hausärzten sowie auch die Inanspruchnahme des Quereinstiegs anhaltend hoch sind, wurde dieser nach mehrfacher Verlängerung der in der WBO festgelegten Fristen nun dauerhaft als alternativer Weg zum Facharzt für Allgemeinmedizin in die WBO aufgenommen.

Kurs-Weiterbildung Psychosomatische Grundversorgung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin

Aufgrund der Empfehlungen der Fachgesellschaften wurden die Anforderungen zum Erwerb der Facharztbezeichnung Kinder- und Jugendmedizin um die Absolvierung eines 80-stündigen Kurses in Psychosomatischer Grundversorgung erweitert. Um Ärzten in Weiterbildung genug Zeit für die Absolvierung des Kurses, der unter anderem die Teilnahme an einer Balintgruppe über mehrere Monate hinweg beinhaltet, und parallel eine Erhöhung der Kapazitäten seitens der Kursveranstalter zu ermöglichen, hat der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) in seiner Sitzung am 30. November 2024 eine Übergangsfrist beschlossen. Demnach muss die Teilnahme an einem von der Kammer geneh-

tigten 80-stündigen Kurs zur Psychosomatischen Grundversorgung erst bei Beantragung der Facharzt-Anerkennung ab dem 1. Juli 2026 verpflichtend nachgewiesen werden. Wird der Antrag davor gestellt, muss der Kurs noch nicht nachgewiesen werden.

Weiterbildungsbefugnis in Teilzeit

Ärzten, die mindestens die Hälfte der üblichen Wochenarbeitszeit an einer Weiterbildungsstätte tätig sind, kann künftig eine Befugnis zur Weiterbildung erteilt werden (§5 Abs. 3 Satz 5 WBO).

Richtlinie über die Befugnis zur Weiterbildung

Gemäß §5 Abs. 10 WBO ist der Vorstand der BLÄK nun berechtigt, eine Richtlinie zu erlassen, in der insbesondere Regelungen zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis festgelegt werden sollen. Zum 1. Januar 2025 ist die vom Vorstand verabschiedete Richtlinie in der ersten Fassung in Kraft getreten. Wesentliche Regelungen für die Beantragung und Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen sind hierin festgehalten und können auf der Homepage der BLÄK im Bereich Weiterbildung eingesehen werden.

Nina Nachtigall,
Dr. Ulrike Scheske-Zink (beide BLÄK)

Hinweis zur Nebenbestimmung bei Weiterbildungsbefugnissen in den Gebieten Haut- und Geschlechtskrankheiten sowie Augenheilkunde

In den beiden oben genannten Gebieten können zahlreiche Weiterbildungsinhalte/Kompetenzen in der Regel nur im stationären Bereich vermittelt bzw. erworben werden. Daher wurden Weiterbildungsbefugnisse für ambulante Weiterbildungsstätten bisher mit der Nebenbestimmung versehen, dass innerhalb der verbleibenden Weiterbildungszeit zum Facharzt mindestens 24 Monate im stationären Bereich abgeleistet werden müssen.

Im Rahmen der regelmäßigen Evaluierung hat der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer nun in seiner Sitzung am 30. November 2024 entschieden, die Nebenbestimmung nicht mehr in die Befugnis-Bescheide aufzunehmen und diesen Passus bei den bereits erteilten Befugnissen als gegenstandslos anzusehen. Damit hängt es von den nachzuweisenden Kompetenzen der Ärzte in Weiterbildung ab, ob und wie lange ein stationärer Weiterbildungsabschnitt absolviert werden muss.